**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 35 (1988)

**Heft:** 11-12

Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

damit diese ihr Kulturgut ständig geschützt aufbewahren können. Für Kulturgüter, welche nicht bereits in Friedenszeiten geschützt untergebracht werden können, wie zum Beispiel kirchliche Gegenstände, sollten geeignete Behelfsschutzräume bereitgestellt werden, die das gefährdete Kulturgut zu gegebener Zeit aufnehmen können. Es versteht sich, dass die Verantwortlichen des Kulturgüterschutzes in diesem Punkt auf die Zusammenarbeit mit den Zivilschutzorganisationen angewiesen sind. Diese sollten Schutzräume, die nicht (mehr) für den Personenschutz benötigt werden, auf Anfrage dem Kulturgüterschutz zur Verfügung stellen. Auf diese Weise kann der Kulturgüterschutz seine Aufgaben erfüllen, ohne zu viele Schutzräume neu errichten zu müssen.

4. Kennzeichnung der Kulturgüter von nationaler Bedeutung

Bei der Erarbeitung des Kulturgüterschutzverzeichnisses ist das BZS mit dem Eidgenössischen Militärdepartement übereingekommen, dass in Zeiten aktiven Dienstes bzw. auf Anordnung des Bundesrates hin grundsätzlich alle Kulturgüter von nationaler Bedeutung (rund 1450 Objekte) mit dem blauen Kulturgüterschild zu versehen sind. Somit wird die vom Bundesrat in den siebziger Jahren vertraulich klassifizierte Liste der rund 600 im Konfliktsfall zu kennzeichnenden Objekte hinfällig, was sich nicht zuletzt auch positiv auf die Ausbildungsmöglichkeiten auswirken wird. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das neue Kulturgüterschutzverzeichnis insbesondere auch den militärischen Kommandostellen bis auf Stufe Bataillon zur Verfügung gestellt wird. Es bildet zudem die Grundlage für die kürzlich bei der Eidgenössischen Landestopografie erschienene Kulturgüterkarte.

## Konzept Ausbildung Kulturgüterschutz

Funktion

Stufe Bund Dienst für KGS, BZS

bildet aus

Zuständigkeit

- die Leiter der kantonalen Stellen für KGS
- die Kantonsinstruktoren
- Chefs KGS-BSO bzw. Gemeindesachverständige für KGS
- das bundeseigene Personal für KGS

Stufe Kantone Kant. Verantwortliche Kantonsinstruktoren

bilden aus

- Chefs KGS-BSO bzw. Gemeindesachverständige soweit sie nicht vom Bund ausgebildet werden das übrige Personal des

Stufe Gemeinden Chefs KGS-BSO Gemeindesachverständige

beüben

- das Personal des KGS

5. Kulturgüterschutz als Partner der Gesamtverteidigung

Im November wurde der Kulturgüterschutz im Rahmen der Gesamtverteidigungsübung (GVU) beübt. Im Hinblick darauf und in Ergänzung der bereits vorhandenen Rechtsgrundlagen hat das BZS zusammen mit den Verantwortlichen der Kantone sowie dem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz drei Weisungsentwürfe ausgearbeitet.

Diese Weisungen über

- die im Kulturgüterschutz zu treffenden Massnahmen beim Aufgebot des Zivilschutzes zum aktiven Dienst,
- das Anbringen der Kulturgüterschil-

- den Ausweis für Personal des Kulturgüterschutzes

wurden anlässlich der Gesamtverteidigungsübung 88 getestet und sollen alsdann in bereinigter Form im Mitteilungsblatt des Zivilschutzes veröffentlicht und den Fachstellen bzw. interessierten Organisationen zugestellt werden. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Erarbeitung dieser drei Erlasse mit der Verwirklichung wichtiger Schutzmass-nahmen zusammenfällt: Die Beschaffung der Ausweise für das Personal des Kulturgüterschutzes und der Schilder (Stoff, 80×80 cm) ist abgeschlossen, so dass sie in nächster Zeit an die Kantone und die betroffenen Bundesämter abgegeben werden können.



Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

# ftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw. Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch. Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44 Niederlassungen: Dielsdorf ZH, Hofstetten SO, Münsingen BE, Gordola TI, Lausanne, Küssnacht am Rigi, Samedan